3. Ausfertigung

3. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Hüllhorst über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Tengerholz

- Satzungsbereich Tengerholz -

Aufgrund § 34 Abs. 4 Ziffer 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBL I.S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.11.1994 (BGBL I.S. 3486) sowie § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.1996 (GV. NW. S. 124), hat der Rat der Gemeinde Hüllhorst in seiner Sitzung am 27.06.1996 folgende Änderungen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Tengerholz beschlossen.

§ 1

Für den im beigefügten Plan M 1 : 5000 kenntlich gemachten Bereich werden Festsetzungen nach § 9 BauGB sowie § 86 BauO NW getroffen.

§ 2

Die Festsetzungen ergeben sich aus dem Aufteilungsplan M 1 : 500 einschließlich Text, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hat vorgelegen
Detmold, den 28.8. 1996
Bezirksregierung
I.A.

Bezirksregierung 22 Detmold

Text zur 3. Änderung des Satzungsbereichs „Tengerholz“

Baugebiet	ausschließlich Wohngebäude
Bauweise	Einzel- u. Doppelhausbebauung
Zahl der Vollgeschosse	I
Grundflächenzahl	0,3
Geschoßflächenzahl	-
Dachform Hauptgebäude	Satteldach
Dachform Nebengebäude	Flachdach, Satteldach
Gebäudehöhe Hauptgebäude	10 m
Gebäudehöhe Nebengebäude	3,0 bzw. 5,5 m
Dachneigung Hauptgebäude	30 bis 45°
Dachneigung Nebengebäude	0 -5°, 30 - 45°
Dachaufbauten	Zulässig, Mindestabstand zum Giebelsims 1,5 m
Drempelhöhe (gem. von OK Rohfußboden bis OK Fußfette	max 1,0 m
Traufhöhe	mind. 2,5 m, gemessen an der Außenwand zwischen Geländeoberkante und Traufe
Sockelhöhe	0,6 m über OK gewachsenen Gelände (gemessen vom Mittelpunkt des geplanten Gebäudes)
Dacheindeckung	Ziegel oder Betonsteine, rot bis rotbraun
Außenwände	heller Putz, Ziegel rot bis rotbraun oder Holz und Holzfachwerk
Einfriedungen	lebende Hecke aus standortgerechten heimischen Gehölzen, Holzzaun oder Natursteinmauer
Garagen u. Carports außerhalb der überbaubaren Fläche	zulässig, jedoch nicht im Bereich der Vorgartenfläche und des Pflanzstreifens
Stellplätze außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche	zulässig, jedoch nicht im Bereich des Pflanzstreifens
Begrünung	1. zwei- bzw. einreihiger Gehölzstreifen gem. Plan-darstellung 2. Pflanzgebot für einen Obstbaum oder sonstigen hochstämmigen standortge-rechten Baum für je 50 m² versiegelter Fläche. 3. Begrünung der Verkehrsfläche mit standortgerechten heimischen Gehölzen